

3078 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Portugal über die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße

Das gegenständliche Abkommen schafft erstmals eine vertragliche Grundlage für den gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern. Es wird in Hinkunft die Grundlage für die gegenseitig einzuräumenden Kontingente sein, dh. gemäß den Bestimmungen des Abkommens bedürfen Güterbeförderungen auf der Straße zwischen den Vertragsparteien oder im Transitverkehr - mit Ausnahme der im Abkommenstext als nicht der Genehmigungspflicht bzw. Kontingentierung unterliegend angeführten - grundsätzlich einer Genehmigung. Das Kontingent dieser Genehmigungen ist von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien unter Berücksichtigung sowohl der Verkehrs- als auch der gesamtwirtschaftlichen Interessen in beiden Ländern zu vereinbaren. Die gewerbsmäßige Personenbeförderung zwischen beiden Ländern unterliegt mit Ausnahme bestimmter liberalisierter Gelegenheitsverkehrsdienste gleichfalls wechselseitig einer Genehmigung durch die Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält das Abkommen ein Kabotageverbot, abgabenrechtliche Bestimmungen sowie solche betreffend das wechselseitige Vorgehen der zuständigen Behörden beider Länder gegen Transportunternehmer oder deren Fahrpersonal, die die im Staatsgebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften oder Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verletzen. Außerdem enthält das Abkommen Vorschriften über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

3078 d.B.**- 2 -**

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Jänner 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Portugal über die internationale Beförderung von Personen und Gütern auf der Straße wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 01 29

Ing. M a d e r t h a n e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann